



Hufnagel Service GmbH Rother Stein 2 57462 Olpe

An alle
Containerdienste / Entsorger / Stoffstrom-Kunden
der Hufnagel Service GmbH

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
MG

Telefon, Telefax

☎ 0 27 61 / 947 31-20
☎ 0 27 61 / 947 31-920

Datum

12.07.2017

Bestimmungen der novellierten GewAbfV ab 01.08.2017 und 01.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie den diversen Pressemitteilungen und entsprechenden Informationen der Branchenverbände entnehmen konnten, ist die seit 2002 bestehende Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) novelliert worden. Die Bestimmungen dieser novellierte Fassung gelten grundsätzlich ab dem 01.08.2017 und in besonderen Teilen (§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und Absätze 3 bis 6) ab dem 01.01.2019.

Während die Entsorgung getrennt gehaltener Fraktionen sicherlich auch weiterhin unproblematisch sein dürfte, gibt es bei den Abfallgemischen (gemischte Gewerbeabfälle, gemischte Baustellenabfälle) die nachstehend aufgeführten Besonderheiten zu beachten:

1. Gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Definition in § 2 Nr. 1 und Nr. 3 GewAbfV) sind bereits ab dem **01.08.2017** einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Die Verbringung zur energetischen Verwertung ist nur aus einer solchen Vorbehandlungsanlage heraus zulässig, die direkte Entsorgung in einer MVA damit nicht mehr statthaft. Krankenhausabfälle o.ä. (AVV-Nr. 18 01 04) dürfen in diesen Gemischen gar nicht enthalten sein; Bioabfälle und Glas nur in geringen Mengen.
2. Die technischen und organisatorischen Anforderungen an eine Vorbehandlungsanlage gelten erst ab dem **01.01.2019**. Dies gilt gleichermaßen für die Ausstattung der Vorbehandlungsanlage mit den vorgeschriebenen technischen Komponenten gemäß Anlage zur GewAbfV als auch den Sortier- und Recyclingquoten.



Unternehmen der Abfallwirtschaft, die für ihren Standort nicht über eine Genehmigung zur Behandlung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle oder gemischter Bau- und Abbruchabfälle verfügen, sind demnach ab dem 01. August 2017 verpflichtet, ihre Gemische zunächst an einen Anlagenbetreiber (Vorbehandlungsanlage, siehe § 4 Abs. 1 GewAbfV) weiterzugeben. Dessen Anlage muß ab dem 01.01.2019 – also nicht bereits ab 01.08.2017 – den Anforderungen der novellierten GewAbfV entsprechen und auch die Verpflichtung des Abfallerzeugers/-besitzers zur Einholung einer Bestätigung des Anlagenbetreibers auf Konformität zu den Anforderungen der GewAbfV (§ 6 Abs. und Absätze 3 bis 6 GewAbfV) gilt erst ab dem 01.01.2019.

Als inhabergeführtes mittelständisches Entsorgungsunternehmen haben wir uns bereits sehr frühzeitig mit den Bestimmungen der neuen Gewerbeabfallverordnung befaßt und uns im Sinne einer dauerhaften Entsorgungssicherheit, die die Anforderungen der GewAbfV einschließt, umfassend vorbereitet. Wir verfügen bereits seit 2007 über eine Genehmigung zur Behandlung der in § 2 Nr. 1 und Nr. 3 GewAbfV definierten Abfälle.

Durch den geplanten Neubau einer hochmodernen Vorbehandlungsanlage bei uns in Olpe werden wir bis spätestens zum 01.01.2019 die technischen Mindestanforderungen der neuen GewAbfV vollumfänglich erfüllen.

Wir können Ihnen daher dauerhaft und unter Berücksichtigung der beiden Stichtage 01.08.2017 und 01.01.2019 die durchgängig ordnungsgemäße und rechtskonforme Entsorgung Ihrer Abfälle bestätigen.

Zur kaufmännischen Abwicklung und zu konkreten Kontingents- und Preisgestaltungen sprechen Sie bitte unsere Vertriebsmitarbeiter an. Weitergehende Fragestellungen zur Verordnung selbst und den daraus folgenden Verpflichtungen und Möglichkeiten beantworten wir Ihnen ebenfalls sehr gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Hufnagel Service GmbH


Oliver Hufnagel


ppa. Burkhard Varchmin